

Leitfaden zur kartellrechtlichen Compliance in der Verbandsarbeit



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Vorbemerkung.....	3
1 Kartellrechtliche Vorgaben für die Verbandsarbeit	3
1.1 Kartellverbot, § 1 GWB, Art. 101 AEUV.....	3
1.1.1 Informationsaustausch im Verband	4
1.1.2 Vertikale Beschränkungen, „Abstimmung über Bande“.....	5
1.2 Missbrauch einer marktbeherrschenden/marktstarken Stellung, §§ 19, 20 GWB ..	6
1.3 Sanktionen und Kartellermittlungsverfahren	6
2 Selbstverpflichtung.....	7
3 Besondere Verhaltensrichtlinien für die BEE-Geschäftsstelle.....	8
3.1 Planung und Einladungen zu Verbandssitzungen:	8
3.2 Rundschreiben an Mitglieder:.....	8
3.3 Während Verbandsveranstaltungen (z.B. -Vorstandssitzungen, Gremiensitzungen, Seminare, Tagungen etc.):.....	8
3.4 Mitgliederberatung:	9
3.5 Weitergabe oder Veröffentlichung von Daten:	9
4 Besondere Verhaltensrichtlinien für die BEE-Geschäftsstelle.....	10
4.1 Beirats- und Fachausschuss-Mitglieder sind häufig untereinander Wettbewerber	10
4.2 Themenauswahl bei der Bildung von Gremien und für Gremiensitzungen:.....	10
4.3 Kein Austausch individueller geschäftlicher Informationen	10
4.4 Keine Diskussion konkreter Geschäftsvorgänge jeglicher Art.....	10
4.5 Typischerweise unzulässige Themen/Aktivitäten in allen Gremien:.....	11
4.6 Typischerweise zulässige/unbedenkliche Themen/Aktivitäten in allen Gremien: .	11
5 Erklärung	12

Vorbemerkung

Der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (im Folgenden: BEE) versteht sich als gemeinsame Interessenvertretung der Erneuerbare-Energien-Branche in Deutschland und als Forum zur Diskussion aller Themen rund um den Umbau der Energiewirtschaft. Der BEE schafft damit eine Plattformfunktion für seine Mitglieder, die miteinander in vielfältigen wirtschaftlichen Beziehungen stehen und teilweise untereinander Wettbewerber sind. Daraus folgt eine besondere Verantwortung für die Einhaltung des deutschen und europäischen Wettbewerbsrechts, der sich der BEE bewusst ist.

Ziel dieses Leitfadens ist es, die Mitarbeiter und Mitglieder des BEE über die wesentlichen Vorgaben des deutschen und europäischen Kartellrechts für die Verbandsarbeit zu informieren und sie zugleich für die konkreten Risiken von Kartellrechtsverstößen, die kartellbehördlichen Sanktionen sowie die erheblichen zivil- und öffentlich-rechtlichen Haftungsfolgen für Unternehmen und handelnde Personen zu sensibilisieren.

1 Kartellrechtliche Vorgaben für die Verbandsarbeit

1.1 Kartellverbot, § 1 GWB, Art. 101 AEUV

Die wichtigste Regelung des Kartellrechts ist das Kartellverbot in § 1 GWB und Art. 101 AEUV. Verboten sind danach grundsätzlich alle

„Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken“.

Kern des Tatbestands ist der Begriff der **Wettbewerbsbeschränkung**. Unter einer Wettbewerbsbeschränkung versteht man jede ausdrücklich vereinbarte oder anderweitig herbeigeführte Koordinierung zwischen Unternehmen, mit der die wettbewerbliche Handlungsfreiheit zumindest eines beteiligten Unternehmens auf dem Markt eingeschränkt wird oder eingeschränkt werden soll.

- **Das Kartellverbot betrifft nicht nur Großunternehmen.** Jedes Unternehmen, auch jeder Einzelunternehmer, ist Adressat des Verbots und darf auch mit anderen Kleinstunternehmen keine wettbewerbsbeschränkende Absprachen treffen, es sei denn, diese sind ausnahmsweise vom Kartellverbot freigestellt.
- Dem BEE gehören Unternehmen an, die miteinander in Wettbewerb stehen. Da ein Austausch mit und zwischen den Mitgliedern Voraussetzung für eine erfolgreiche Interessenvertretung ist, kann es – auch ohne dass ein Kartellrechtsverstoß beabsichtigt ist – zu einer wettbewerbsbeschränken Koordinierung im Rahmen der Verbandsarbeit

kommen. Der BEE trägt im Interesse seiner Mitglieder und im eigenen Interesse **Verantwortung** dafür, dass Kartellverstöße – sowohl bei der Verbandsarbeit als auch am Rande von Verbandstagungen, Arbeitssitzungen etc. – unterbleiben. Er hat dem **aktiv entgegenzuwirken** und Risiken so weit als möglich abzusenken. Bietet ein Verband ein Forum für Kartellabsprachen, kann er für die von seinen Mitgliedern verwirklichten Kartellrechtsverstöße selbst zur Verantwortung gezogen werden.

1.1.1 Informationsaustausch im Verband

Eine Wettbewerbsbeschränkung setzt nicht voraus, dass sich Wettbewerber vertraglich verpflichten, einander weniger Wettbewerb zu machen oder etwa bei der Preisgestaltung aufeinander Rücksicht zu nehmen. Für eine Wettbewerbsbeschränkung genügt es schon, wenn rein faktisch und ohne jede Bindungswirkung die Unsicherheit über das wettbewerbliche Verhalten anderer Marktteilnehmer beseitigt oder abgesenkt wird. Im Horizontalverhältnis, d. h. zwischen Unternehmen auf derselben Marktstufe, kann daher schon jeglicher **Informationsaustausch** kartellrechtswidrig sein, wenn es um Preise, Preislisten und Methoden der Preisbestimmung, Produktionskosten, Einkaufspreise, Kundenlisten oder Marktstrategien geht.

- Auch in einem Verband wie dem BEE ist der Austausch von wettbewerblich relevanten Informationen zwischen Wettbewerbern strikt verboten. Dabei ist es unerheblich, ob Informationen direkt zwischen den Unternehmen (etwa bei Offenlegung von Daten im Rahmen einer Verbandstagung), auf dem Umweg über den Verband oder gar durch Veröffentlichung bestimmter Informationen durch den Verband (z.B. in einschlägigen Branchenkanälen, die auch Wettbewerber erreichen) ausgetauscht werden. In allen Fällen liegt ein **Kartellverstoß unter Beteiligung des Verbandes** vor, wenn der Verband einen ungefilterten Austausch kritischer Informationen zulässt oder gar organisiert (etwa ein Marktinformationssystem betreibt).
- Besonders kritisch sind Absprachen und Informationsaustausch bei **laufenden Ausschreibungsverfahren**. Hier kann jede Information über abzugebende Angebote oder auch nur über die Absicht, ein Angebot abzugeben oder nicht, kritisch sein. **Submissionsabsprachen** sind nicht nur kartellrechtswidrig, sondern sogar **strafbar** (§ 298 StGB).
- Zulässig ist jedoch der Austausch hinreichend **anonymisierter und aggregierter** Marktinformationen, bei dem der Verband unterstützt, etwa im Rahmen von Benchmarking oder Vergleichsstudien. Der Verband trägt in diesem Fall die kartellrechtliche Verantwortung dafür, dass von ihm nur hinreichend aggregierte Daten an die Mitglieder herausgegeben werden.
- Zulässig ist auch der Austausch **allgemeiner, unspezifischer Marktinformationen** z.B. über die allgemeine Marktentwicklung, wissenschaftliche Studien und technische Themen, abstrakte Geschäftsmodelle oder theoretisch mögliches Marktverhalten. Kritisch wird es jedoch dann, wenn Unternehmen individuelle Vorhaben oder Strategien gegenüber Wettbewerbern offenlegen, da dies das Marktverhalten der Wettbewerber beeinflussen und zu gleichförmigem Verhalten führen kann. Dabei gilt: Je aktueller, strategischer, relevanter und unternehmensbezogener die Informationen, desto

bedenklicher deren Austausch. Unerheblich ist, ob die Informationen auch öffentlich für jedermann, nur im Verband oder nur gegenüber Wettbewerbern offengelegt werden – entscheidend ist, was offengelegt wird. Faustregel: Offenlegung interner Informationen ist immer dann unzulässig, wenn ein Mitbewerber daraus Rückschlüsse ziehen könnte, was der Offenlegende am Markt zu tun beabsichtigt, z.B. ob er seine Preise erhöhen wird oder aus Kostengründen nicht weiter senken kann, oder ob er in bestimmten Märkten Marketingbemühungen verstärkt oder zurückfährt.

- Der BEE sollte bei der **Bildung und Zusammenstellung von Gremien**, auf eine kartellrechtsneutrale Aufgabenstellung achten. Schon bei der Bildung des Gremiums sollte klargestellt werden, dass die Koordination individuellen Marktverhaltens oder ein Informationsaustausch über Preise, Konditionen und Strategien im Wettbewerb unter den Teilnehmern nicht Thema ist, sondern nur Austausch über allgemeine Problemstellungen und der möglichen Umgang damit).

1.1.2 Vertikale Beschränkungen, „Abstimmung über Bande“

Das Kartellverbot sowohl des europäischen als auch des nationalen Rechts unterscheidet nicht zwischen horizontalen und **vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen**. Vertikale Beschränkungen betreffen Vereinbarungen oder Abstimmungen zwischen Unternehmen verschiedener Wirtschaftsstufen, z.B. zwischen Lieferanten und Abnehmern einer Ware oder Dienstleistung. Grundsätzlich verboten sind Beschränkungen des Abnehmers in der freien Festsetzung seiner Weiterverkaufspreise oder vertragliche Vorgaben zur Marktaufteilung, etwa nach Gebieten oder Kundengruppen.

- Zwischen den Mitgliedern des BEE bestehen häufig Vertikalbeziehungen, etwa zwischen Herstellern und Betreibern, zwischen Zulieferern und Herstellern oder zwischen Betreibern und Investoren. Auch für wettbewerbsbeschränkende Absprachen zwischen ihnen darf der BEE kein Forum bieten.
- Unzulässig sind auch **indirekte Koordinierungsvorgänge auf dem Umweg über die vor- oder nachgelagerte Marktstufe** („Abstimmung über Bande“). Unternehmen dürfen ihre Lieferanten oder Abnehmern nicht zur systematischen Beschaffung von Informationen über das Marktverhalten ihrer Wettbewerber einsetzen. Die Kartellbehörden sehen entsprechende Berichtspflichten, die Unternehmen auf anderen Marktstufen auferlegt werden, aber auch die fortlaufende – unwidersprochene – Entgegennahme von Informationen über Wettbewerber, die Kunden oder Lieferanten unaufgefordert übermitteln, als kritisches Verhalten an. Für eine Koordinierung oder einen Informationsaustausch über Bande sollte der BEE kein Forum bieten.
- Der Lieferant/Abnehmer selbst darf zwar z.B. Preisinformationen, die er von einem Geschäftspartner erhalten hat, im eigenen Interesse nutzen und auch anderen Geschäftspartnern mitteilen, etwa im Rahmen von Preisverhandlungen („Ihr Wettbewerber hat uns einen niedrigeren Preis geboten, nämlich ...“). Er darf sich aber nicht an einem systematischen, von konkreten Vertragsverhandlungen losgelösten Informationsfluss zwischen Unternehmen, die in Wettbewerb stehen, beteiligen.

1.2 Missbrauch einer marktbeherrschenden/marktstarken Stellung, §§ 19, 20 GWB

Für marktbeherrschende Unternehmen (in Deutschland: Marktbeherrschung bereits ab 40% Marktanteil vermutet) und Unternehmen, von denen kleine oder mittlere Abnehmer oder Lieferanten abhängig sind, gelten besondere Verhaltenspflichten. Diesen Unternehmen ist der Missbrauch ihrer Marktstellung verboten. Dies führt zu Diskriminierungsverboten, dem Verbot der Ausbeutung oder der Vorteilsgewährung und kann im Einzelfall sogar einen Kontrahierungszwang oder Abnahmeverpflichtungen begründen.

- Auch der BEE selbst ist als wichtiger Branchenverband Adressat des Missbrauchsverbots. Er darf insbesondere die **Aufnahme eines Unternehmens** nicht ohne erheblichen sachlichen Grund ablehnen, wenn das Unternehmen dadurch benachteiligt wird (§ 20 Abs. 5 GWB).
- An missbräuchlichen Verhaltensweisen oder Zielsetzungen marktbeherrschender oder marktstarker **Mitglieder** darf der BEE nicht mitwirken. Beispiel: Der marktbeherrschende Hersteller A „diszipliniert“ Zwischenhändler, indem er ihnen Lieferkürzungen o.ä. androht für den Fall, dass sie auch Produkte des Newcomers B vertreiben, oder ihnen besondere Vergünstigungen dafür verspricht, dass sie dies nicht tun. A handelt missbräuchlich. Auch wenn nur A (und nicht B) Mitglied im BEE ist, darf der BEE A darin nicht unterstützen, etwa indem er angeschlossene Händler auf die von A vorgesehenen „Sanktionen“ und Vergünstigungen hinweist.

1.3 Sanktionen und Kartellermittlungsverfahren

Kartellrechtsverstöße können zu erheblichen Bußgeldern führen, **die bis zu 10 % des weltweiten Vorjahresgesamtumsatzes** des Konzerns betragen können, dem das am Verstoß beteiligte Unternehmen angehört (§ 81c Abs. 3 GWB, Art. 23 Abs. 2 VO 1/2003). Ein Bußgeld gegen einen Verband kann, wenn der Verstoß im Zusammenhang mit Mitgliederverhalten steht, bis zu 10 % der Summe der Gesamtjahresumsätze der am Verstoß beteiligten Mitgliedsunternehmen betragen (§ 81 c Abs. 4 GWB, Art. 23 Abs. 2 Unterabs. 3 VO 1/2003). Zudem besteht eine **Durchgriffshaftung gegenüber den Mitgliedern, sollte der Verband das Bußgeld aus eigenen Mitteln nicht leisten können** (§ 81b GWB, Art. 23 Abs. 4 VO 1/2003).¹

Nach deutschem Recht können Bußgelder im Umfang von bis zu 1 Mio. Euro auch gegen am Verstoß beteiligte Organe oder Mitarbeiter eines Verbandes oder Unternehmens verhängt werden (§ 81 Abs. 4 Satz 1 GWB).

- **Jeder Vorstand und jeder Mitarbeiter des BEE** ist im Rahmen seiner Möglichkeiten und Zuständigkeiten selbst für die Verhinderung von Kartellverstößen verantwortlich, sonst kann er für die Folgen persönlich haften.

¹ 1 Dies bedeutet technisch: Begehen zugleich Verband und Mitglieder einen Verstoß (etwa Preisabsprache „mittelbar“ über Kanäle des Verbands), kann neben Geldbußen für die Mitglieder auch eine gesonderte Geldbuße gegen den Verband verhängt werden. Wird der Verband dadurch zahlungsunfähig, ist er verpflichtet, Sonderbeiträge zur Zahlung der Buße von allen Mitgliedern zu erheben. Zahlen die Mitglieder nicht, können die Kartellbehörden zunächst von den im Verband „federführenden“ Mitgliedsunternehmen, danach von allen Mitgliedsunternehmen, die auf dem betreffenden Markt tätig waren und nicht ihre Nichtbeteiligung am Verstoß nachweisen, unmittelbar Zahlung verlangen, bis die Buße insgesamt getilgt ist.

- Haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter haften insbesondere dann persönlich, wenn sie in eigener Person Kartellverstöße begehen oder bei Kartellverstößen mitwirken und dabei der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit auf ihrem individuellen Verhalten liegt. Beispiele: Ein Mitglied der Geschäftsführung des Verbandes organisiert auf Anfrage von Verbandsmitgliedern ein „kollegiales“ Treffen von CEOs einiger Mitglieder am Rande einer Verbandstagung, auf dem gezielt über eine gemeinsame Preismaßnahme gesprochen werden soll. Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle fungiert – mit oder ohne Wissen von Geschäftsführung und Kollegen – als diskrete „Preismeldestelle“ und gibt fortlaufend Informationen zur Preisbildung zwischen Mitgliedern weiter.
- In Deutschland haften die handelnden Personen zwar – anders als etwa in den USA – nicht strafrechtlich im engeren Sinne (Haftstrafen etc.), aber **finanziell** in erheblichem Umfang: Ein Bußgeld beträgt maximal 1 Mio. Euro pro Person und liegt in der Praxis nicht selten bei einem **vollen Bruttojahresgehalt**. Da das Bußgeld steuerlich nicht als abzugsfähige Werbungskosten behandelt wird, ist die persönliche wirtschaftliche Belastung je nach Steuersatz deutlich höher.
- Weiterhin können Kartellverstöße zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen und auch zu Regressansprüchen führen.
- Darüber hinaus können Kartellverstöße zu erheblichen **zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen** gegen Kartellbeteiligte oder auch gegen die beteiligten Verbände führen. Zur Ermittlung von Kartellverstößen haben die Kartellbehörden weitreichende **Auskunfts- und Nachprüfungsrechte**, gerade auch gegenüber Verbänden, selbst wenn diese nicht selbst im Verdacht einer Beteiligung stehen. Kommission und Bundeskartellamt setzen mit **Durchsuchungen und Auskunftsverlangen häufig zuerst (oder gleichzeitig)** bei Verbänden an.
- Auch der BEE muss auf diesen Ernstfall vorbereitet sein. Siehe dazu das beiliegende allgemeine Merkblatt zum Verhalten bei kartellbehördlichen Ermittlungen und Durchsuchungen („Dawn Raids“).
- Das beiliegende Merkblatt für das Empfangspersonal sollte diesem erläutert und direkt am Empfang hinterlegt werden. Nur so kann im Ernstfall eine sofortige Information der internen und notfalls externen Rechtsberater sowie ein rechtmäßiges, aber auch taktisch richtiges Verhalten des Verbandes im eigenen Interesse und dem seiner Mitglieder sichergestellt werden.

2 Selbstverpflichtung

Der BEE bekennt sich zur konsequenten Einhaltung des nationalen und europäischen Kartellrechts und arbeitet ausschließlich im Einklang mit diesen Vorschriften. Er verpflichtet sich darüber hinaus, jedem kartellrechtswidrigen Verhalten im Rahmen oder Umfeld der Verbandsaktivitäten aktiv entgegenzutreten.

Im Einzelfall und in allen Zweifelsfragen geben Rat und Auskunft:

Wolfram Axthelm, Geschäftsführer

vertretungsweise/bei Nichterreichbarkeit: **Sonja Hemke**. Leiterin der Geschäftsstelle

3 Besondere Verhaltensrichtlinien für die BEE-Geschäftsstelle

3.1 Planung und Einladungen zu Verbandssitzungen:

- Achten Sie bei Einladungen des BEE oder seiner Gremien zu Sitzungen, Konferenzen und ähnlichen Veranstaltungen bei der Angabe von **Thematik und Inhalt** darauf, dass gar nicht erst der Anschein erweckt wird, es könnten kartellrechtswidrige Abstimmungen unter den Teilnehmern beabsichtigt oder ermöglicht werden. Prüfen Sie insbesondere **Tagesordnungen** oder ähnliche Programme darauf, dass **keine konkrete Diskussion oder Abstimmung des Marktverhaltens der Mitglieder** untereinander geplant ist. Berücksichtigen Sie dies auch bei den Formulierungen

3.2 Rundschreiben an Mitglieder:

- Mitgliederschreiben dürfen **grundsätzlich keine Informationen über interne Kalkulationen oder bevorstehendes Marktverhalten einzelner Mitglieder(gruppen)** enthalten, selbst wenn das Mitglied diese Informationen im Verband offenlegen will.
- Prüfen Sie insbesondere bei Aufrufen des BEE an seine Mitglieder zu einem bestimmten Verhalten die kartellrechtliche Zulässigkeit eines solchen Aufrufs. Der BEE darf insbesondere nicht **Unternehmen einer bestimmten Marktstufe** (etwa Hersteller, Anlagenbetreiber) zu einem gleichförmigen Verhalten gegenüber deren Lieferanten oder Abnehmern auffordern.

3.3 Während Verbandsveranstaltungen (z.B. -Vorstandssitzungen, Gremiensitzungen, Seminare, Tagungen etc.):

- Achten Sie auf die Einhaltung der Tagesordnung. Verhindern Sie durch rechtzeitiges Einschreiten das Entstehen von Diskussionen oder einen Austausch von Informationen über individuelles Marktverhalten, etwa wenn **laufende Ausschreibungsverfahren, Preiserhöhungswellen** oder Möglichkeiten der Druckausübung auf die Marktgegenseite besprochen werden sollen.
- Unterbinden Sie auch die Verlagerung kartellrechtlich bedenklicher Gespräche in „**Nebenforen**“, etwa **Treffen von Verbandsmitgliedern in einem separaten Raum**. Weisen Sie in diesem Fall die Mitglieder auf kartellrechtliche Bedenken hin und stellen Sie klar, dass derartige Gespräche im Umfeld einer BEE-Veranstaltung nicht gestattet werden.

3.4 Mitgliederberatung:

- Erstellen Sie ohne gründliche kartellrechtliche Prüfung **keine Vertragsvorlagen/-muster mit Konditionenvorschlägen** für Mitglieder, vorformulierten Konditionen, Preisstaffeln oder ähnliches. Zulässig ist eine rein formale und abstrakte Hilfestellung bei der Vertragsgestaltung. Diese darf jedoch nicht dazu führen, dass Mitglieder übereinstimmende Preise oder andere wettbewerbliche Konditionen vereinbaren oder dazu in die Lage versetzt werden, in dieser Hinsicht gegenüber gemeinsamen Abnehmern/Lieferanten gleichförmig aufzutreten.
- **Koordinieren Sie niemals konkrete Geschäftsabschlüsse** von verschiedenen Mitgliedern mit deren gemeinsamen Abnehmern oder Lieferanten. Zulässig ist die Beratung und Hilfestellung für einzelne Mitglieder und dabei die neutrale/abstrakte Weitergabe von Erfahrungen anderer Mitglieder, jedoch nicht bezogen auf konkrete Vertragskonditionen. Unzulässig ist insbesondere schon, Mitglieder darüber zu informieren, welche Preise/Gegenleistungen andere Mitglieder mit demselben Gegenüber konkret vereinbart haben oder zu vereinbaren beabsichtigen.

3.5 Weitergabe oder Veröffentlichung von Daten:

- Geben Sie grundsätzlich **keine geschäftlichen Rohdaten** von Mitgliedern (z.B. zu deren Kostensituation, Absatzzielen und -planungen, konkreter Marktanteilsentwicklung, laufenden Projekten) an die Öffentlichkeit oder andere Mitglieder heraus, selbst wenn die Mitglieder einverstanden sind oder diese Daten bewusst offenlegen wollen. Halten Sie geschäftliche Daten von Mitgliedern, die der BEE erhebt oder die ihm mitgeteilt werden, intern streng vertraulich und verhindern Sie jeglichen Zugriff durch Mitglieder oder Dritte. Eine Weitergabe oder Veröffentlichung ist ausschließlich in **aggregierter und anonymisierter** Form zulässig.

4 Besondere Verhaltensrichtlinien für die BEE-Geschäftsstelle

4.1 Beirats- und Fachausschuss-Mitglieder sind häufig untereinander Wettbewerber

- (etwa Anlagenbetreiber, Hersteller, Zulieferer). Weitergabe oder Veröffentlichung von Daten: Auch Einzelunternehmer unterliegen dem Kartellrecht. Betreiber von Windkraftanlagen etwa dürfen sich daher trotz gleichgerichteter Interessen nicht darüber austauschen, wie mit den Energieabnehmern umzugehen ist, oder gar Konditionen von Verträgen abstimmen.

4.2 Themenauswahl bei der Bildung von Gremien und für Gremiensitzungen:

- Gremien des BEE dienen niemals der Koordination von Marktverhalten. Dies sollte schon bei der Bildung von Arbeitskreisen (z.B. Programmvorgaben) und in Tagesordnungen für Sitzungen durch entsprechende Formulierungen klargestellt werden, damit die Teilnehmer entsprechend informiert sind und ein späterer Nachweis der kartellrechtlichen Neutralität der Gremienarbeit möglich ist.

4.3 Kein Austausch individueller geschäftlicher Informationen

- z.B.: kein Austausch über individuelle Absatzziele und angestrebte Marktanteile, individuellen Direktvermarktungserfolg/-anteil, Strategien gegenüber Direktabnehmern, Vertragsgestaltung
- „Todsünden“: Kundenaufteilungen, Preisabsprachen, Boykott-/Strafaktionen

4.4 Keine Diskussion konkreter Geschäftsvorgänge jeglicher Art

- laufende Ausschreibungen,
- individuelle Vertragsverhandlungen,
- bestimmte Geschäftsabschlüsse oder -chancen,
- Angebote, Forderungen eines bestimmten „gemeinsamen“ Abnehmern oder Lieferanten,
- Koordination des Vorgehens in Streitigkeiten mit einzelnen („gemeinsamen“) Lieferanten/Abnehmern

4.5 Typischerweise unzulässige Themen/Aktivitäten in allen Gremien:

- Koordination von Aktionen und Reaktionen im Marktverhalten gegenüber Abnehmern oder Lieferanten, egal ob bestimmt und individualisiert oder allgemein gegenüber der Marktgegenseite
- Austausch von internen Preis- oder Kostenkalkulationen, Gewinnmargen, Absatzzielen, Entwicklung individueller Marktanteile, Vertragsgestaltungen etc.
- Diskussion individueller geschäftlicher Planungen (Produkteinführungen, Investitionen, Rabattaktionen, Preisänderungen)
- Tabu: Meldesysteme für Preise oder Kosten

4.6 Typischerweise zulässige/unbedenkliche Themen/Aktivitäten in allen Gremien:

- Erarbeitung politischer Positionen, politisches Lobbying
- Erfahrungsaustausch und Koordination im Umgang mit staatlichen Stellen
- rein technische oder wissenschaftliche Themen
- abstrakte Diskussion allgemeiner Marktentwicklungen ohne Offenlegung oder Koordination individueller Planungen
- Diskussion von Presseberichten z.B. über Branchenentwicklungen und öffentlich bekanntes Marktverhalten bestimmter Akteure, jedoch ohne Hinzufügung eigener Reaktionspläne

5 Erklärung

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich den vorstehenden Leitfaden zur kartellrechtlichen Compliance in der Verbandsarbeit gelesen und verstanden habe. Ich werde die darin enthaltenen Maßgaben im Rahmen meiner Tätigkeit im/für den BEE berücksichtigen.

Name, Funktion: _____

Datum, Unterschrift: _____



Impressum

Bundesverband Erneuerbare Energien e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin

Tel.: 030 2758 1700

info@bee-ev.de

www.bee-ev.de

V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Datum

März 2023